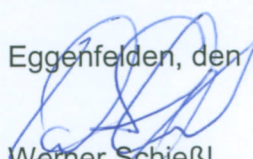


Verordnung

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 17. Dezember 2008

1. Die am 06.03.2007 beschlossene Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für das Kalenderjahr 2007 wird aufgehoben.
2. Die Stadt Eggenfelden erlässt gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert am 01.04.2003 (GVBl 2003, S. 278), folgende Verordnung:
 1.
Die vier verkaufsoffenen Sonntage werden wie folgt festgelegt:
 1. auf den Palmsonntag,
 2. auf den ersten Sonntag nach Christi Himmelfahrt,
 3. auf den zweiten Sonntag im Oktober und
 4. auf den ersten Sonntag im November.Die Ladengeschäfte dürfen an diesen vier Sonntagen im Bereich der Stadt Eggenfelden jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
 2.
Die Bestimmungen über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG) sind zu beachten.
 3.
Die Zuständigkeit der Stadt Eggenfelden zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV).
 4.
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggenfelden, den 17.12.2008


Werner Schießl
1. Bürgermeister